

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

IV/510/32

17 01

Vorlagen-Nummer

2714/2016

Freigabedatum 30.08.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Mamma Italia Club gGmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

| Gremium | Datum |
|----------------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 13.09.2016 |

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „Mamma Italia Club gGmbH“, Geschäftsadresse: Lützerathstr. 181, 51107 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen.

Die Anerkennung ist zunächst für 2 Jahre befristet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die „Mamma Italia Club gGmbH“, Geschäftsanschrift: Lützerathstr. 181, 51107 Köln wurde am 27.10.2015 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB-Nr. 85910 eingetragen.

Die Gesellschaft beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung der Erziehung und Bildung (von Kleinkindern), wobei der Gegenstand des Unternehmens insbesondere die Gründung, die Übernahme und der Betrieb von Kindertagesstätten als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII ist.

Die „Mamma Italia Club gGmbH“ plant die Eröffnung einer zweigruppigen bilingualen Kindertageseinrichtung (Deutsch/Italienisch) für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Einschulung:

1. eine U3 Gruppe (Gruppentyp II) Deutsch/ Italienisch
2. eine Gruppe Ü3 Gruppentyp III) Deutsch/ Italienisch

Das pädagogische Konzept orientiert sich am allgemein üblichen ganzheitlichen Ansatz. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die nach der Immersionsmethode eingeführte und „gelebte“ Fremdsprache.

Die Fremdsprache wird intuitiv und ohne theoretische Wissensvermittlung durch den alltäglichen Gebrauch erworben.

In den zwei Gruppen werden die Kinder jeweils von einer Erzieherin und einer Ergänzungskraft betreut, wobei die deutsche und die italienische Sprache immer konsequent von ein und derselben Person benutzt wird (Prinzip: „Eine Person, eine Sprache“).

Bei der Aufnahme der Kinder richtet sich der Träger nach den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Betont wird aber, ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit körperlichen und geistigen Einschränkungen legen zu wollen.

Angebote für Kunst, Musik, Bewegung/Tanz und Natur/Umwelt haben ebenso ihren Platz, wie auch die Pflege der kulturellen Hintergründe, Sprache, Feste und Feiern.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen.

Die Gesellschaft orientiert sich im gesamten Stadtgebiet und hat bisher noch keine konkreten Räumlichkeiten gefunden.

Das Finanzamt Köln-Porz hat am 23.05.2016 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Geschäftsführer der gGmbH ist Herr Davide Lupino.

Für Herrn Lupino liegt ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Die Gesellschaft gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Sie lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII zunächst befristet für 2 Jahre vor, weil es keine Erfahrungswerte mit dem Träger gibt.

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzeption sind als Anlagen 1 und 2 unter Session-Nr. 2714/2016 hinterlegt.